

Stromnutzungsvertrag (Fassung IX/2020)



der Kleingartenanlage Haidelmoos

Gartenlauben in der Kleingartenanlage „Haidelmoos“ können zu folgenden Bedingungen mit elektrischem Strom versorgt werden:

1. Grundlagen

1. Die Kosten für die Anschaffung, Instandhaltung und Abnahme unterliegen dem Unterpächter.
2. Der Anschluss vom Hauptkabel des Felds bis zum Unterzähler sowie die nachfolgende Elektroinstallation sind Eigentum des Unterpächters.
3. Der Unterpächter gestattet den Anschluss angrenzender Kleingärten an die auf seinem Pachtgrundstück verlegten Erdkabel.
4. Für die fachgerechte Ausführung und die Sicherheit der in seinem Eigentum stehenden Anlage ist der jeweilige Unterpächter verantwortlich. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften für eine Elektroinstallation sind einzuhalten.
5. Der Unterpächter ist zudem für den Erhalt des betriebssicheren Zustandes seiner Anlage verantwortlich. Der Kleingärtnerverein als Anschlussnehmer der Stadtwerke Konstanz haftet nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Anlagen der Unterpächter ergeben.
6. Die Betriebsspannung beträgt 230 V Wechselstrom. Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung wird die Fehlerstrom-Schutzschaltung eingesetzt.
7. Im Beschädigungsfall der Elektroanlage haftet der Verursacher.

2. Errichtung, Erweiterung und ordnungsgemäßer Betrieb der Stromversorgungsanlagen

Neuanschlüsse und Anlagenerweiterungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Vor einer Inbetriebnahme einer neuen oder erweiterten Anlage ist dem Vorstand die schriftliche Bestätigung des berechtigten Herstellers zu übergeben.

3. Energiebezug und Abrechnung

1. Die Gesamtanlage ist unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors so ausgelegt, dass je Garten eine Leistung von maximal 3,5 kW abgenommen werden kann.

2. Zur ordnungsgemäßen Verrechnung der Energiekosten sind die einzelnen Anlagen der Unterpächter über geeichte Unterzähler anzuschließen. Dieser ist in einem separaten Kasten oder außen an der Laube anzubringen. Der Unterzähler ist Eigentum des Pächters. Somit ist der Pächter für die Einhaltung der Eichfristen gegenüber dem Eichamt selbst verantwortlich.
3. Der Vorstand benennt für die bestehenden Elektroanschlüsse Gartenfreunde, die für die jährliche Erfassung der Zählerstände der Unterzähler verantwortlich sind.

4. Betreiben von elektrischen Geräten

1. Alle Geräte, die in der Kleingartenanlage betrieben werden, müssen sich in einem funktionssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand befinden. Der Unterpächter ist dafür selbst verantwortlich.
2. Es ist nicht gestattet Bauhandwerksgeräte (z.B. Tischkreissäge, Stichsägen, Handkreissägen, Holzschleifmaschinen) in der Kleingartenanlage zu nutzen (außer Ihnen wurde ein Bauantrag genehmigt, zu dessen Umsetzung diese Werkzeuge erforderlich sind).
3. Unterhaltungselektronik darf nur in mit der Lautstärke betrieben werden, dass andere Gartenfreunde nicht belästigt werden.

5. Stromsperrung

Der Kleingartenverein hat das Recht, die Stromlieferung an einen Einzelnutzer zu sperren, wenn

- die Stromrechnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt wurde
- der Unterpächter gegen diesen Vertrag verstößt

6. Verfahrensweise bei Pächterwechsel

Der Zeitwert des Stromanschlusses im Eigentum des Unterpächters ist im Kaufvertrag auszuweisen.

Konstanz, den.....

.....

Vorstand-Zwischenpächter

.....

Unterpächter

Ausfertigung I: für den Vorstand

Ausfertigung II: für den Unterpächter